

## Fragen und Antworten Landessportbund zu Corona

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in beträchtlicher Art und Weise auch auf den Sport aus. Seit dem 17. Mai greift in Hessen dabei eine Art **Stufenmodell**, das sich an den Inzidenzen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte orientiert. Eine Übersicht, in welchem Landkreis oder welcher kreisfreien Stadt welche Stufe gilt, wird immer aktuell auf der [Seite des Hessischen Sozialministeriums](#) veröffentlicht.

## Was wann gilt

- **7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge über 100:**  
→ Es gilt die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte **Bundesnotbremse**  
▶ [zu den FAQ Bundesnotbremse](#)
- **7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (jeder Tag mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen!) unter 100:**  
→ Es gilt Stufe 1 der Landesregelungen (Grundlage bildet die aktuelle [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#)).
- **7-Tages-Inzidenz an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen (!) unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (!) unter 50:**  
→ Es gilt Stufe 2 der Landesregelungen (Grundlage bildet die aktuelle [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#))

ACHTUNG: Unabhängig von diesen Regelungen können Städte, Gemeinden und Kreise kommunale Allgemeinverfügungen treffen, die über die Landes- bzw. Bundesebene verschärfend hinausgehen. Auch verschärfte Regelungen zum Sport können dort enthalten sein.

Besondere Regelungen gelten inzwischen für **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#). Allgemeine Informationen dazu gibt es auf den Webseiten des [Hessischen Sozialministeriums](#) sowie der [Bundesregierung](#).

## Wie können Sportangebote unter Beteiligung von Geimpften und Genesenen gestaltet werden?

## Übersicht der wichtigsten Regelungen für den Sport/Stand 20. Mai 2021

Wann Sport wie möglich ist							Stand: 20. Mai 20
	Outdoor: Jugend und Erwachsene	Outdoor: Kindergruppen	Indoor: Kontaktsport	Indoor: kontaktfreier Sport	Sportstätten	Zuschauer	
<b>Bundesnotbremse</b> 7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge über 100	Für alle ab 14 Jahren: kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich	Bis einschließlich 13 Jahre: Kontaktloser Sport von max. 5 Kindern (Anleitungspersonen benötigen negativen (Selbst-)Test) Andere Kleingruppen müssen in räumlich abgegrenzten Bereichen Sport treiben	Kein Kontaktsport	Kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich	<b>Schwimmbäder und Fitnessstudios</b> geschlossen, andere Sportstätten dürfen prinzipiell öffnen. Sport im öffentlichen Raum von 5 bis 22 Uhr sowie – lediglich alleine – von 22 bis 24 Uhr.	Ausgeschossen – auch im Leistungssport	
<b>Stufe 1 der Landesregelungen</b> 7-Tages-Inzidenz 5 Werktagen in Folge unter 100	Für alle ab 15 Jahren: jeglicher Sport (auch Kontaktsport!) alleine, mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind auf Sportanlagen 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	Bis einschließlich 14 Jahre: Sport ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände möglich – auch Kontaktsport. Zwei Betreuungspersonen pro Gruppe erlaubt. Empfehlung: Auf Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Umkleidenutzung verzichtet.	Für alle Altersgruppen: Kontaktsport ist mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	Für alle Altersgruppen: Kontaktfreier Sport ist alleine, mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes möglich. Zu anderen Kleingruppen sind auf Sportanlagen 3 Meter Abstand zu halten. Keine Durchmischung der Gruppen.	<b>Sportstätten</b> prinzipiell geöffnet. <b>Fitnessstudios:</b> Nutzung nur mit Termin, Negativnachweis und Hygienekonzept. Max. 1 Person/40qm, Jeweilige Regeln zur Sportausübung beachten. <b>Bäder:</b> für Publikumsverkehr geschlossen, Ausnahmen für Spitzensport, Schul- und Rehasport, Wasserrettung, Schwimmtraining und -unterricht, jeweilige Regeln zur Sportausübung beachten.	Zuschauer sind beim Training und Wettkampfbetrieb im unter Aufsicht zulässig, allgemeinen Vorgaben für Sportstätten (im Freien bis 100 Teilnehmende) müssen eingehalten werden.	
<b>Stufe 2 der Landesregelungen</b> Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder weitere 5 Tage unter 50	Individualsport (z.B. Joggen, Rudern, Gymnastik) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Für Mannschaftssportarten (Fußball, Basketball) gibt es keine Personenzahlbegrenzung; Negativnachweis wird empfohlen.	Bis einschließlich 14 Jahre: Alle Sportarten sind ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände erlaubt.	Individualsport (z.B. Tanzen, Karate, Ringen) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Für Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Basketball) gibt es keine Personenzahlbegrenzung; Negativnachweis wird empfohlen.	Analog zu Indoor-Kontaktsport: Individualsport (z.B. Turnen, Gymnastik) ist in Gruppen von max. 10 Personen möglich. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre.	<b>Sportstätten</b> prinzipiell geöffnet. <b>Fitnessstudios:</b> Gleiche Vorgaben wie in Stufe 1, Negativnachweise jedoch nur noch empfohlen. <b>Bäder:</b> bei vorliegendem Hygienekonzept geöffnet, max. 1 Person/10qm zugänglicher Fläche. Besuch nach Terminvereinbarung.	Zuschauer sind beim Training und Wettkampfbetrieb im unter Aufsicht zulässig, dabei müssen die allgemeinen Vorgaben für Sportstätten (im Freien bis 100 Teilnehmende) eingehalten werden.	

**HINWEISE:** Diese Übersicht bietet eine erste Orientierung. Für Geimpfte und Genesene können jew. abweichende Regelungen gelten. Der Profi- und Spitzensport ist von Einschränkungen weitgehend ausgenommen. Details unter [youris.bshh.de](https://www.youris.bshh.de)

## Landesregelungen

### Stufen 1 und 2

Detailfragen zu den landesweiten Regelungen der Stufen 1 und 2 hat der Landessportbund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet. Die Regelungen betreffen sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb. Bitte beachten Sie: Gegebenenfalls können einzelne Kreise schärfere, davon abweichende Regelungen erlassen.

## Welche Regelungen für den Sport gelten in Stufe 1?

### Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100

- Freizeit- und Amateursport für Kinder bis einschließlich 14 Jahre**  
 Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, gelten Sonderregelungen. Sie dürfen auf ungedeckten Anlagen (im Freien) Sport ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände treiben. Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für Kinder bis 14 Jahren im Freien also auch wieder mit Kontakt möglich. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei weitere Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend

sein. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Umkleiden nicht zu nutzen. Die Eltern sollten ihre Kinder zum Training abgeben und sich während des Trainings möglichst nicht auf dem Sportgelände aufhalten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Kontaktverbote laut Verordnung; Gruppenbildungen ohne Abstand sind in jedem Fall untersagt. Es wird zudem empfohlen, keine Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) auszutragen, sondern lediglich Mannschaftstraining durchzuführen.

- **Freizeit- und Amateursport für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren**

Generell kann Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand stattfinden. Somit sind **Sportarten in Kleingruppenformaten** (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von Personen aus zwei Hausständen zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Es findet zudem **keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten** statt. Karate, Ringen oder Judo sind also zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass einzelne Kleingruppen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der mindestens drei Meter vom Bereich anderer Kleingruppen entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren.

Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Eltern und Betreuer ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der Trainingsorganisation) sollten genutzt und die Zuwegung auf und von der Sportanlage entsprechend organisiert werden. Das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers muss ferner so angelegt sein, dass die **Gruppen auch vor und nach dem Training sich nicht durchmischen** und Umkleiden und Duschen auch nur in den zulässigen Gruppen und Abständen zueinander nutzen. Es wird **empfohlen, auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglichst zur verzichten**.

- **Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen** können aus weiteren Hausständen stammen und dürfen den Mindestabstand zu den Sportler/innen während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.
- **Personal Training**, das maximal zwei Hausstände umfasst, darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen (nun auch Fitnessstudios unter den geltenden Regelungen) genutzt werden.
- **Sport im öffentlichen Raum**  
Bei der Sportausübung **im öffentlichen Raum** (z.B. im Park, im Wald) gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach darf hier lediglich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder eines weiteren Hausstandes Sport getrieben werden. Bei Begegnungen mit anderen Personen bzw. Gruppen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

## Sonderformen

- **Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports** ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Genauer regelt ein [Erlass vom 3. November 2020](#). Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.
- **Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung** ist zulässig. Dieses unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.
- **Der Trainingsbetrieb der DLRG Hessen zum Zwecke der Wasserrettung** ist von dem Verbot des allgemeinen Trainings- und Wettkampfsports nach § 2 Abs. 1a CoKeBeV ausgenommen. Die Wasserrettung besitzt eine sehr wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit drohen. Ausschließlich für diesen Zweck darf das spezielle Schwimmtraining der DLRG zur Aufrechterhaltung der Fitness im Wasser, auch das Trainieren von funktional- technischen Fähigkeiten, wie beispielsweise das sichere Retten aus dem Wasser durch bestimmte Abschlepptechniken, durchgeführt werden. Der Sportbetrieb der DLRG Hessen ist jedoch nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.

## Welche Regelungen für den Sport gelten in Stufe 2?

### Stufe 2: Sieben-Tages-Inzidenz an 5 Werktagen sowie weiteren 14 Tagen unter 100 oder an fünf Tagen unter 50

- **Individualsport** (z.B. Joggen, Radfahren, Wandern, Gymnastik aber auch Kontaktsportarten wie z.B. Judo, Boxen, etc.) darf in Gruppen von höchstens zehn Personen stattfinden. Die Sportausübung zweier Haushalte bleibt unabhängig von der Personenzahl selbstverständlich möglich. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Zehnergruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt.
- **Mannschaftssport** ist ohne Einschränkung erlaubt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienekonzept. Damit kann Fußball, Handball, Basketball, American-Football usw. in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden entsprechend der Regeln der jeweiligen Sportart. Bei den Mannschaftssportarten wird ein Negativnachweis (Test) empfohlen.

Achtung: Nach den [Auslegungshinweisen zur aktuellen CoKoBeV](#) (S. 29) könnten die geltenden Regelungen auch anders interpretiert werden. Die auf dieser Webseite dargestellte Unterscheidung zwischen Individual- und Mannschaftssport wurde dem Landessportbund

jedoch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport übermittelt und sollte demnach in der genannten Art und Weise angewendet werden.

### **Sonderformen**

- Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports** ist uneingeschränkt gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Genauer regelt ein [Erlass vom 3. November 2020](#). Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.
- **Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung** ist ohne Einschränkungen zulässig. Er unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

## **Wie ist Schwimmsport im Rahmen von Stufe 1 und 2 möglich?**

### **Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100**

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.

Zulässig ist jedoch die Nutzung für:

- Spitzen- und Profisport
- Schulsport
- Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des SGB IX.
- Trainingsbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der in der Wasserrettung aktiven Organisationen (bspw. DLRG Hessen und DRK Wasserwacht).
- Schwimmunterricht und organisiertes Schwimmtraining von Schwimmvereinen und Schwimmschulen (beispielsweise zur Erlangung des Seepferdchens oder eines Deutschen Schwimmabzeichens) unter Einhaltung der Regeln des § 2 Abs. 2 der CoKoBeV. D.h. es gelten die gleichen Regelungen wie beim sonstigen Sportbetrieb: Schwimmtraining in gedeckten Hallenbädern darf allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand stattfinden. Ein Kleingruppenttraining von Kindern ist nur unter Wahrung der vorgenannten Regelungen möglich (z.B. Training für zwei Geschwisterpaare). Während der Sportausübung muss zu den anderen Kleingruppen stets ein Abstand von mindestens drei Metern gehalten werden. In Freibädern ist Gruppensport für Kinder (bis einschließlich 14) ohne Begrenzung der Gruppengröße möglich.

Allgemeine Kurse im Schwimmbad (Aqua-Jogging, Aqua-Cycling, etc.) sind nicht gestattet.

Der Trainingsbetrieb ist nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Hygieneregeln eingehalten werden.

Saunen und Saunabereiche bleiben geschlossen.

## **Stufe 2: Sieben-Tages-Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 oder an fünf Tagen unter 50**

Alle Schwimmbäder dürfen öffnen, wenn

1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
2. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
3. ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt.  
Ein Negativnachweis nach § 1b jeder Besucherin und jedes Besuchers wird empfohlen.

Saunen und Saunabereiche können ab Stufe 2 mit den entsprechenden Vorgaben wieder öffnen.

## **Wie können Fitnessstudios in Stufe 1 und 2 genutzt werden?**

### **Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100**

Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (beispielsweise Yoga-, EMS- und Pilatesstudios) dürfen in Stufe 1 nur für Personen öffnen, die einen Negativnachweis nach § 1 b (insbesondere Test) vorlegen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass

- Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung von Personen mit Negativnachweis nach §1b stattfinden,
- nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird,
- ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betreiberin oder dem Betreiber möglichst elektronisch erfasst werden.

Auch in den Fitnessstudios ist **gemeinsames Training und auch Personal Training nur unter Beachtung der für alle Sportsstätten gültigen Regelungen möglich**. Es dürfen daher auch dort maximal zwei Hausständen ohne Abstand in Kleingruppen trainieren. Die Kleingruppen / Einzelpersonen müssen dann wiederum drei Meter Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Kleingruppen darf nicht erfolgen. Hat ein Fitnessstudio also eine Fläche von 300qm, dürfen höchstens acht Personen in das Studio und diese müssen während des Trainings unter Beachtung der Kleingruppengrößen während der Sportausübung einen Abstand von mindestens drei Metern einhalten.

Unter der Trainingsfläche sind alle normalerweise für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen, Empfang, Umkleiden, Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Trainingsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen.

Wenn Schwimmbäder in Fitnessstudios einen separaten Eingang haben, sind diese bei der Flächenberechnung extra zu bewerten. Dort könnten also beispielsweise ein Schwimmkurs für Kinder (max. zwei Hausstände) angeboten werden, ohne dass die Kursteilnehmer zur Höchstpersonenzahl des Studios zählen.

## **Stufe 2: Sieben-Tages-Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 oder an fünf Tagen unter 50**

In Stufe 2 gelten die gleichen Vorgaben wie in Stufe 1, allerdings sind Negativnachweise (insbes. Tests) nur noch empfohlen, nicht mehr zwingend.

## **Welche Vorgaben gelten für weitläufige Sportanlagen bzw. Outdoor-Bewegungsangebote in Stufe 1 und 2?**

**Indoor-Sportanlagen** dürfen in Stufe 1 höchstens von zwei Hausständen genutzt werden. Genesene und Geimpfte bleiben hierbei unberücksichtigt.

Weitläufige gedeckte Sportanlagen (Tennishallen, Kartbahnen, Mehrfelderhallen) oder weitläufige Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen in Stufe 1 gleichzeitig von mehreren

- Individualsportlich aktiven Personen *oder*
- Kleingruppen bestehend aus
  - dem eigenen Hausstand oder
  - zwei Hausständen stattfinden (Geimpfte und Genesene bleiben unberücksichtigt)

genutzt werden, wenn sie sich während der Sportausübung in mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten. Eine konkrete Festlegung kann nur der Sportstättenbetreiber treffen, denn die individuelle Regelung ist von mehreren Faktoren (Zugang zur Sportstätte, Frischluftzufuhr, Raumluftsituation, Abtrennungsmöglichkeiten, etc.) abhängig. Die konkrete Festlegung muss die vorherrschenden Abstandsregeln berücksichtigen und sollte in einem Hygienekonzept hinterlegt sein.

Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden.

**Outdoor-Fitnessparks, Bewegungsinseln oder andere frei zugängliche Sportgeräte bzw. -anlagen** dürfen genutzt werden, wenn die Regelungen für Aufenthalte im öffentlichen Raum, allgemeinen Abstandsgebote und Hygienevorgaben in jedem Fall eingehalten werden.

Ansprechpartner für die Anlagen wie etwa Bewegungsinseln sind die Kommunen bzw. Betreiber.

## **Stufe 2: Sieben-Tages-Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 oder an fünf Tagen unter 50**

Die Vorgaben in Stufe 2 sind lockerer, variieren aber, je nach Art der Sportausübung (siehe Frage oben).

## **Welche Sportveranstaltungen dürfen in Stufe 1 und 2 stattfinden?**

### **Stufe 1: Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100**

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können. Abgesehen von den in § 1a Abs. 3 der CoKoBeV genannten Ausnahmen ist bei Veranstaltungen von den Besucherinnen und Besuchern bei Veranstaltungen im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.

Veranstaltungen sind demnach im Freien erlaubt, wenn

1. die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
2. nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 1b eingelassen werden ,
3. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen



- der Veranstalterin oder des Veranstalters oder des Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
5. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
  6. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

In geschlossenen Räumen sind Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote nach Satz 1 nur bei besonderem öffentlichen Interesse und, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde und wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt sind, zulässig.

## **Stufe 2: Sieben-Tages-Inzidenz an weiteren 14 Tagen unter 100 oder an fünf Tagen unter 50**

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien und auch in geschlossenen Räumlichkeiten (gedeckte Sportanlagen, z.B. Sporthallen) zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können (siehe Stufe 1).

Nunmehr dürfen bis zu 200 Personen an den Veranstaltungen unter freiem Himmel teilnehmen (Genehmigungsmöglichkeit für höhere Teilnehmerzahlen; Genesene und Geimpfte zählen nicht mit); ein Negativnachweis ist nicht mehr verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind nunmehr auch genehmigungsfrei in Innenräumen mit Negativnachweis zulässig. Höhere Teilnehmerzahlen bedürfen der Genehmigung.

## **Welche "Negativnachweise" werden anerkannt?**

Der gesetzlich geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt, kann nach § 1b auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
- b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV